

Beitragsordnung des Ottersberger Tennis-Club e.V.



A. Allgemeines

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung genehmigt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der Ottersberger TC Beiträge von den Mitgliedern.

Unabhängig hiervon kann für die Durchführung von Fördermaßnahmen für jugendliche Mitglieder eine Kostenbeteiligung erhoben werden. Informationen hierzu werden vor Beginn der Maßnahmen veröffentlicht.

B. Mitgliedspflichten

Mitgliedspflichten bestehen in außerordentlichen Beiträgen in Form von Arbeitsleistungen.

C. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Ottersberger TC eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

1. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins
2. Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
3. Allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsaufgaben

handeln.

D. Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag wird per Einzugsermächtigung von unserer Kassenwartin/ unserem Kassenwart je zur Hälfte im April und September eingezogen.

2. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Ottersberger TC Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.

4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Ottersberger TC durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.

Beitragsordnung des Ottersberger Tennis-Club e.V.



5. Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Ottersberger TC eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zum Eingang gem. § 288,1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

6. Der Ottersberger TC ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

E. Familienbeiträge

Die Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung (Rabatt) und keine Mitgliedschaftsform, d.h. die einzelnen Mitglieder der Familie sind ein eigenständiges Mitglied des Vereins. Lediglich das Beitragsaufkommen der Familienmitglieder wird günstiger gestaltet.

Schüler, Auszubildende und Studenten, die als Familienmitglieder geführt werden, fallen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres unter den Familienbeitrag. Ein entsprechender Nachweis über den Bestand der Ausbildung, der Schultätigkeit bzw. des Studiums muss dem Vorstand unaufgefordert vorgelegt werden.

F. Abrechnung von Arbeitsstunden

Die Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden erfolgt nach dem Abschluss der Freizeitluftsaison mit Stichtag 01. November des laufenden Jahres.

Beitragsordnung des Ottersberger Tennis-Club e.V.



G. Beiträge und Arbeitsleistungen (Stand: 15.04.2018)

Ottersberger TC	Mitgliedsbeiträge ¹		Arbeitsstunden ²	
	monatlich	jährlich	Pro Jahr	Ersatzgebühr je Arbeitsstunde
Erwachsene -Einzelmitglied -	18,34 €	220,00 €	Männer/ Frauen: 8 Std.	12,00 €
Ehepaare	27,50 €	330,00 €	Männer/ Frauen: 8 Std.	12,00 €
Familien	33,34 €	400,00 €	Männer/ Frauen: 8 Std.	12,00 €
Kinder/Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	8,00 €	96,00 €		
Schüler, Studenten, Auszubildende (vom 18. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) ⁴	10,00 €	120,00 €	Männer/ Frauen: 8 Std.	12,00 €
Zweitmitglieder³:				
Erwachsen einzeln	9,17 €	110,00 €	Männer/ Frauen 4 Std.	12,00 €
Ehepaare	13,74 €	165,00 €	Männer/ Frauen 4 Std.	12,00 €
Jugendliche bis 18 J.	4,00 €	48,00 €		
Studenten, Azubis	5,00 €	60,00 €	Männer/ Frauen 4 Std.	12,00 €
Passive Mitglieder	3,84 €	46,00 €		
Gastgebühr ⁵	1 Stunde			
	12,00 € mit Clubmitglied			

¹ Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag ab Eintrittsmonat fällig (12/12).

² Kinder und Jugendliche brauchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr keinen Arbeitsdienst leisten. Die Vorstandsarbeit wird auf die Arbeitsstunden angerechnet.

³ Eine Zweitmitgliedschaft ist nur möglich für Mitglieder, die in einem anderen Verein eine Vollmitgliedschaft haben. Diese Vollmitgliedschaft muss dem Verein jährlich nachgewiesen werden

⁴ Für Mitglieder über 18 Jahre muss die Schul-, Immatrikulations- bzw. Ausbildungsbescheinigung unaufgefordert vorgelegt werden, sonst wird der Beitrag für Erwachsene erhoben. Schüler, Auszubildende und Studenten, die als Familienmitglieder geführt werden, fallen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres unter den Familienbeitrag.

⁵ Die Gastgebühr gilt nur für Nichtmitglieder des Vereins. Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung (auch nicht als Gastspieler). Die Nutzung des Gastspielrechts ist auf 5 Mal/ Jahr begrenzt.

H. Bekanntgabe

1. Die Beitragsordnung wird durch Aushang im Clubhaus und auf der Homepage des Ottersberger TC bekannt gemacht.